

# Prüfungssession FS 2017



Prüfung  
**Strafrecht III und IV**

Prüfungslaufnummer

**03532**

Matrikelnummer  
**14-105-241**

Neubau (Enzmannbau)



## Prüfung Strafr III und IV

Matrikelnummer: 14-105-241

### Strafrecht III

#### *Strafbarkeit von A*

Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 (-), Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 (+), Art. 252 Abs. 3 (+), Art. 146 Abs. 1 (-),  
Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 (-), Art. 138 Ziff. 2 i.V.m. Art. 25 i.V.m. Art. 11 StGB (+)

6 / 25.50

#### *Strafbarkeit von E*

Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 (+), Art. 252 Abs. 2 (+), Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 (+), Art. 177 Abs. 1 StGB (+)

6.75 / 18.50

#### *Strafbarkeit von T*

Art. 138 Ziff. 2 StGB (+)

3.75 / 4.00

### Strafrecht IV

#### Aufgabe 1

0.75 / 3.00

#### Aufgabe 2

a.

0.75 / 2.00

b.

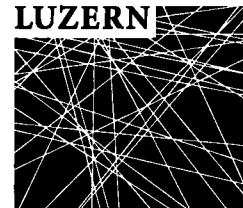
0.5 / 4.00

#### Aufgabe 3

0 / 3.00

Gesamtpunktzahl

10.5 / 40.00

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

**Strafrecht III & IV****(Frühjahrssemester 2017)**

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker  
Datum/Zeit der Prüfung Montag, 19. Juni 2017, 14:00 – 16:00 Uhr  
Ort der Prüfung A.HL  
Matrikelnummer 14-105-241  
Prüfungslaufnummer 03532  
Maturitätssprache deutsch

Punkte Strafrecht III:	_____
Punkte Strafrecht IV:	_____
Punktetotal:	_____
Note:	_____

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

**Strafrecht III (48 Punkte)**

**«Frisierte Unterlagen»**

«Schon wieder eine Absage», stöhnte Adam (A). Seit Wochen bewarb er sich erfolglos bei den verschiedensten Banken und Treuhandbüros. Zwar verfügte A noch nicht über den geforderten BA in Wirtschaftswissenschaften, doch er war der festen Überzeugung, den beruflichen Anforderungen auch ohne entsprechenden Abschluss gewachsen zu sein. In seiner Verzweiflung bat er seine Freundin Eva (E) um Hilfe. Diese arbeitete seit ihrem Bachelorabschluss in Informatik als Assistentin im IT-Team einer namhaften Versicherung (V-AG). A hoffte, sie könne ihm mit einigen Tipps in Bezug auf seine Bewerbungen weiterhelfen. Als E die Unterlagen von A anschaute, war für sie der Fall klar: «Du musst dich besser verkaufen! Du bist viel zu ehrlich», meinte sie und empfahl A, seinen Lebenslauf hinsichtlich seiner (nicht vorhandenen) Berufserfahrung rigoros anzupassen! Sie hatte zwar Zweifel, ob A – bei erfolgreicher Bewerbung – den Anforderungen im Job tatsächlich gewachsen sein würde, doch wollte sie sich den mit der möglichen Anstellung einhergehenden «Zustupf» zur gemeinsamen Haushaltskasse auf keinen Fall entgehen lassen. A selber beschlich noch Zweifel, ob es «in Ordnung» sei, den eigenen Lebenslauf derart zu «frisieren». Doch E gelang es A von ihrer Idee zu überzeugen. «Ach, sei doch nicht so ein Schlappschwanz! Das machen doch alle so», schimpfte Sie – im Wissen, dass das Wort Schlappschwanz A zwar verletzte, in ihm aber die nötige Entschlossenheit hervorrufen würde. Angespornt durch die Worte von E und überzeugt davon, dass er künftig gut verdienen würde, erweiterte A seinen Lebenslauf um eine zweijährige Berufserfahrung in der Buchhaltung der V-AG und nahm E unter «Referenzen» als personalverantwortliche Auskunftsperson der V-AG auf. Im Bestreben, seiner Eva zu beweisen, dass er kein «Schlappschwanz» sei, nahm A ausserdem noch einen BA in Wirtschaftswissenschaften in seinen Lebenslauf auf. E hielt letzteres für eine «glänzende Idee». Um die falschen Angaben zur Berufserfahrung von A zu zementieren, verfasste E auf dem Geschäftspapier der V-AG noch ein hervorragendes Arbeitszeugnis für A und versah es mit ihrer eigenen Unterschrift.

(A)  
Ergänzung  
Befreiung  
Berufserf.

E (Glaubwürdigkeit)

Am nächsten Tag bewarb sich A, in der Absicht endlich an einen lukrativen Job zu kommen, mit seinen «neuen» Unterlagen (angepasster Lebenslauf und falsches Arbeitszeugnis) postalisch bei der Treuhandgesellschaft Apfelbaum & Söhne (AS) als Junior Associate. Die Stelle setzte gemäss Ausschreibung u.a. mehrjährige Berufserfahrung und einen BA in Wirtschaftswissenschaften voraus. Die Stelle war bereits seit langer Zeit ausgeschrieben und der Druck der Geschäftsleitung auf Herrn Jakob, endlich eine geeignete Person zu finden, wuchs von Tag zu Tag. Allmählich zweifelte man schon an den beruflichen Fähigkeiten von Herrn Jakob. Er kannte die im Arbeitszeugnis von A erwähnte V-AG gut, er hatte schon hervorragende Leute von dort eingestellt. Er vertraute daher den von A eingereichten Unterlagen. Um keine Zeit mehr zu verlieren sandte er A direkt einen Arbeitsvertrag zu, den A seinerseits begeistert unterzeichnete und postwendend zurückschickte.

Zugehörigkeit  
Berufserf.  
14.9.2016

Kurze Zeit später trat A offiziell als Junior Associate in die Dienste der Apfelbaum & Söhne ein. Als solcher wurde er dem Team von Senior Manager Theo (T) zugeteilt und half diesem bei der Betreuung seiner Mandate. Da T «Treuhandler mit Eidg. Fachausweis» war, kam ihm die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der im Rahmen der Mandate betreuten Vermögenswerte zu. Nachdem A seine Probezeit zur vollsten Zufriedenheit der Geschäftsleitung bestanden hatte, fielen A eines Tages zufällig kleinere Unregelmässigkeiten in der Buchführung zu den von ihm mitbetreuten Mandaten auf und er beschloss, sich diese einmal genauer anzusehen. Dabei stellte er fest, dass über mehrere Monate gezielt kreierte Rundungsdifferenzen aus Finanztransaktionen auf ein Konto gebucht wurden, das im Buchungssystem als «Kontobereinigung Rundungsfehler» bezeichnet war. Das Konto wurde jeden Abend saldiert und die Beträge an ein privates Konto ausbezahlt – wobei die Kontonummer aber mit keinem der bekannten Konten übereinstimmte. Die einzelnen Buchungen waren zwar klein; die Summe der an das unbekannte Konto entrichteten Zahlungen belief sich aber alleine aus den laufenden (also noch nicht abgerechneten) Mandaten auf die A Zugriff hatte, total auf CHF 53'786.95. A vermutete, T könne mit den Unregelmässigkeiten etwas zu tun haben. Aus Angst, selbst mit seiner frisierten Bewerbung aufzufliegen, entschloss sich A jedoch, keinem etwas von seiner Entdeckung zu verraten.

Auswirkung  
14.11.2016  
Mittg  
Kontobereinigung  
Lo 11-20  
anw...

Die Universitätsangestellte, Frau Gabriel, wurde auf Grund eines anonymen Hinweises auf den angeblichen Absolventen A aufmerksam. Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Universität erstattete dieser Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch offenkundig, dass T Gelder der von ihm betreuten Mandate für sich abgezweigt hatte.

**Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von Adam, Eva und Theo nach dem Strafgesetzbuch (StGB).** (Art. 158 StGB ist nicht zu prüfen. Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.)

**Strafrecht IV** (12 Punkte)**Fall 1**

Adrian und Kurt haben sich zunächst verbal gestritten. Daraufhin schlug Kurt den Adrian mit der Faust ins Gesicht. Xavier, der kleine 10-jährige Bruder von Kurt, hat den Streit beobachtet. Adrian ist wütend und möchte, dass Kurt bestraft wird, weshalb er bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung stellt. Der zuständige Staatsanwalt möchte sämtliche Beteiligten einvernehmen.)

In welcher prozessualen Stellung werden Kurt, Adrian und Xavier einvernommen und sind sie überhaupt zur Aussage verpflichtet? Begründen Sie Ihre Auffassung anhand des Gesetzes.

(3 Punkte)

**Fall 2**

Anton ist in der Vergangenheit mehrmals wegen Ehrverletzung strafrechtlich belangt worden. Anton hat zwar sein Studium der Rechtswissenschaft abgebrochen, ist aber juristisch bewandert. Insbesondere kennt er sich im Strafverfahrensrecht aus. Heute führt der zuständige Staatsanwalt gegen Anton erneut ein Strafverfahren wegen Übler Nachrede sowie Beschimpfung und zieht in Betracht, eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten zu beantragen. Anton möchte dieses Mal anwaltlich vertreten sein, ist aber hochverschuldet und kann sich deshalb einen Anwalt nicht leisten.

- a. An wen hat Anton sein Gesuch um anwaltlichen Beistand zu richten? Begründen Sie Ihre Auffassung anhand des Gesetzes. (2 Punkte)
- b. Hat Anton Anspruch auf anwaltliche Vertretung? Benennen und erklären Sie bei Ihrer rechtlichen Würdigung anhand des Gesetzes die drei wesentlichen Fallgruppen, in denen eine Verteidigung erforderlich bzw. nicht erforderlich ist. (4 Punkte)

**Fall 3**

Überprüfen Sie auf der Basis des Gesetzes die Plausibilität folgender Aussage: «Das Immutabilitätsprinzip gilt nicht absolut». (3 Punkte)

Strafbarkheit E: - 1) Beleidigung / 2) Verhöhnung  
(Zusammen Betrug) / (Mittel zum Betrug) + Urkunden  
Fälschung (Bewertung) 253 zeigt noch keine  
off. Verh.

Strafbarkheit K: Urkunde Fälschung Art 251 durch  
Angabe Bachelor Medicin +  
(Betrug durch Benutzung) Gebrauchsmachung Urkunde  
Mittel zur Verurteilung.

Strafbarkheit T: Verantwortungs-f.

1.) E könnte sich nach Art 177 straflos machen  
indem sie K als Schlappschwanz bezeichnete.

MFS: Täter kann irrtümlich sein Art 177 Abs 1

RTG: Geschützt wird Ehre: Ehre von K als Mensch ein  
schwerwiegendes Mensch zu sein in Gesellschaft  
(nur zurechnen)

1.3 TH: J. Mensch, der nicht geeignet ist Ehre zu verletzen  
Art. 177 Abs 1 Beleidigung im Zusammenhang mit  
in casu: in Zusammenhang von einer "Schlapp-  
schwanz" dies ist ein Wort, welches dem er ist  
dem Botschaft nicht verpflichtend keine Tatsachen  
denn 177 Abs 1 beweisen würde kann

7.4 FE: Absichtliche Gefährdung kein Zutritt nötig K hat  
Beleidigung für Kenntnis zu verfolgen können  
beleidigen

1.5 subjektive TB Vorsatz nach Art 12 I wird verlangt  
K handelt mit Wissen und Willen  
1. gewöhnlich dies Aussage verletzt ist. S. 1.1  
1.2 dass K sich verletzt fühlte, weiß, dass diese  
Aussage verletzt Ehre verletzt ist  
z.B. → RPA / Schuld an/dass Straftat nicht  
Ermord → eindeutig nach Art 173 Ziff 213  
sind drei Merkmale, als Beweiskriterien

der Missachtung nicht zulässig vom Ende  
Art 171 starker Hinweis ist gestellt.

2.) B könnte sich nach Art 251 Abs 2 Ziff 7 strafbar  
gemacht haben indem sie ein in beachteten Fkt abgibt

ein Kibitzzeugnis vorlegt.  
2.1 T: Lilly delikt E = Täterin.

2.2 ATÖ: Nach Art 170 VILTA handelt es sich um ein  
und wenn Papiertypografie Funktion / Garantie Funktion / Beweis-  
Fkt und Erklärung ist gegeben sind. Außerdem  
sind immer Vorfragen wie in casa handelt es sich  
um eine Schrift. Dabei muss es eine ~~neutrale~~ <sup>persönliche</sup> ~~bedeutsame~~  
Erklärung welche irgendwie ~~mit~~ <sup>verbunden</sup> ist und sich an  
Zien ~~richtet~~. ~~meist~~ <sup>ist</sup> es eine Erklärung <sup>in casa</sup>  
handelt es sich um ein Kibitzzeugnis dies ist verboten und nicht  
sich an die. Zudem muss es zum Beweis geeignet sein und  
das in Bestand Beweis Fkt) Beweisführung; in casa werden  
in Absichtliche ~~vornehmen~~ <sup>vorwissen</sup> ~~die~~ sind zum Be-  
weis geeignet, dass es im Betrieb Vkt gen beachtet hat.  
ist auch dazu bestimmt will dass Nachweis erbracht wird.  
Garantiert ist auch geben, Kunststelle ist erkennbar.  
in casa B die Kunststellen.

23.) TH: Es handelt sich hier um eine inhaltliche  
Fälschung, da falschen kommt n. in Frage and (Glaubwürdigkeit)  
Kibitzzeugnis ~~erbracht~~ <sup>garantiert</sup> ~~ist~~ <sup>ist</sup> ~~Es~~ <sup>Es</sup> ~~braucht~~ <sup>braucht</sup>  
hier objektive garantien der Wahrheit um von plausibler  
sichtliche Lage abgegrenzt zum oder Voraussetzung.  
in casa ~~die~~ <sup>die</sup> ~~Wahrheit~~ <sup>Wahrheit</sup> ~~ihre~~ <sup>ihre</sup> ~~Stellung~~ <sup>Stellung</sup> ~~im~~ <sup>im</sup>  
Betrieb eine garantierstellen einbringen, welche geeignet  
ist ein solche Vertrauen zu begründen. Bei einem Kibitz  
zeugnis ist dies in casa geben. Einmal aus dem ihre  
Stellung, Vertrauen erwarten vom richtig ist

24  
fE) Es entsteht eine unvalide Urkunde.

Subjekt TÖ: B handelt vorsätzlich nach Art 172 E Wissent/Wi  
zusätzlich trüben fälschen de gewusst die die  
Erklärung geben B will dass anwalde ist,  
Ein Beweis eigentlich ist  
= Vorteil absicht geben will einen W schon  
einem Vorteil erlangen. Die (Kunststelle)  
anwendung Schuldigen ist in casu erbracht ist  
ist

E RFG / Schuld ausser j. nicht existieren  
auf ihm geleitet  
KLI T R macht ihn nach Art 21 Art 21  
Kantone.

(Kontrollieren) zu 252 II Laudem von Bundesrat  
sich auch nach Art 252 II Kantone, da für Bestimmung  
3) Skat. Abh. L: H. K. konnte sich nach Art 252 II

streng zu gemacht haben, indem er Anzahl (BA) die Anzahl  
Bauweise-Führung zu befragen.

31T: My, delict # ik tar

32 T01 Urkunde nach Art 140 IV bzgl. Funktionale  
welche erfüllt sein müssen sich (2.2.) In casu menschliche  
gedruckte Erklärung im Jahr gezeichnet (Urteilgebäude) Zeugena  
verifiziert und auch Beweisabtrag Beweis bestimmt ist gegeben

33) TH: Hier auch wurde inhaltliche Falschbeurkundung  
sinnvoll auch abstrakte Quantitäten der Wahrheit. Bspw.  
BII-Diplom Anzahl ist hier eine einfache schriftliche  
Liste, da eine Reihe von Personen der Wahrheit wie Falschbeur  
bezeichnet wurde bzgl. Bauweise-Führung besteht abstrakte  
Sinnhaftigkeit der Wahrheit, denn ~~es~~ unvalide Urkunde  
von @ wurde in Urkunde von K aufgenommen, ~~was~~  
Urkunde begründet besonderes Vertrauen, da von Bauver  
mann ausgestellt, somit inhaltliche Falschbeurkundung  
ist gegeben

34) unvalide Urkunde ist Ergebnis:

oo A benutzt Urkunde nachdem noch dies ist nach Art 21  
→ zum Beweis

251 II Z: LA mit bestrafte Machtat.

33 subjektive Tb < von K handelt vorsätzlich nach Art 21 willens  
Wirtschaftliche  
Absicht zum Handelnden Gebrauch auszu  
gegeben, ~~Art 21~~  
Vorteil sichert: Wirtschaftliche Fortwonne  
wird erlebter, ~~andere~~ Chance  
hat K Loch-Mass

Fazit K macht sich auch nach Art 251 II Z I T 1  
jedem nur bzgl. unvalider Angabe der bestrafte  
g - Echte Kontrolierung zu (Art 252, II);

K macht sich auch nach Art 252 II Kantone indem  
~~es~~

4.1) K könnte sich nach K mit AHS zum Skonto gemacht haben indem er Skonto T & dazu von Last in die eigentlichen

4.1.1) Täter K11; Delikt K 11.1 Täter

4.2) Tauschhandlung, Ausdrücklich / konkretes Einverständnis an der Unvollständigkeit des gegenseitigen Kontakts. In casu durch Vorwissen des Täters (Absicht der Geschädigten gegenwärtig / vorübergehend) die nicht der Wahrheit entsprechen. In casu durch einreichen der Unterlagen, die Falsche Angaben enthalten, dies geschieht konkludent durch einreichen.

4.3) möglich kann in casu bejaht werden. Da besonders nach dem schafften völligen in casu bezg. Pflichtverletzung liegt und eine solche eine solche Minderwertigkeit darstellt bezg. Buchhaltungsdokumentation liegt oder selbst voran voran liegen, da aber sonstige Unterlagen in O. schreiben für auf Arbeit über I auf Angaben verlassen. Nicht alles was drüber.

4.4. Intention von T liegt vor. Hauptanteilige Fehlverhaltens, dass K bereits erfüllt hat und Bz. Völlig zudem auch Unausgeglichenheit der Tauschung (Einreichung der Unterlagen führt zum Verlust)

4.5. Vermögensschaden nach BzG auch jeder Tag / unterlassen, welche freiwillig geschuldet kann mittelbar zu Vermögensschaden führt. In casu Einreichungsbetrag der schon Einreichung der Bilanz vorliegt geht als Vermögensdisposition.

4.6. Vermögensschaden Vermögens (vermögensschaden) muss nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sein. (Differenztheorie nicht anwendbar.)  
Es reicht eine Vermögensschaden, da K nicht über Kenntnis der Bilanzdaten verfügt hat er viel weniger Wert auf dem Arbeitsmarkt. Es ist in casu von einem objektiven - individuellen Maßstab auszugehen objektiv kein Schaden, aber subjektiv liegt Schaden vor, da Bilanzdaten nicht erfüllt. Zudem an Kapital anzureichern Vermögensschaden da nicht qualitativ. Geldverdienst bei T. ein nicht bei = J.

4.7. Kausalität Vermögensschaden führt zu Vermögensschaden. (Vermögensgefährdung - Unrechtmäßigkeit)

(4.8) subjektiv - Vorsatz K handelt vorsätzlich  
- unrichtige statt gleiche Beidewertung nicht in casu ist er am Job reich und K. pol. pol. hat Job verloren, welches K qualit. nicht erfüllt.



VO Einseitigkeit macht das Kontrahieren einseitig. Damit  
→ Kontrahenten verhältniss. gegenseitig - Treuepflicht vorhanden

7.4) Treuebruch ist hier die schädigende Handlung.  
d.h. T handelt immer, dies ist entgegen dem Zweck  
willen der Vertragserfüllung. Also wollen nicht, dass  
T immer abbrucht und Interessen behält. Somit liegt  
Trenebruch vor. (liegt Treuebruch) Kinder werden es nicht überleben  
Bsp. da kein schuldhaftiges

7.5) Voraussetzung erfüllen "hätte" nicht Rückzahl von  
Kredittitel abwickeln → Wille, dass KTTs Kont. abg. ab  
ausmacht erfüllt wird. Wenn ich erfüllen will, KTT-Rund  
um die Differenz nicht zu hoch gehen, und nicht zurechnen  
mit Einheiten und da Bsp. auf T wird es nicht erfüllt  
→ auch Wille der vorübergehenden Zufriedenheit erfüllt.

Beiderseitige Absicht ist gegeben will sich an diese  
Bsp. bei Beiderseitigkeit hat hier zivilrechtlicher Kontrakt  
aus V. 1107en, von dem Vorname bezog an sich  
nassiger Selbstbeiderseitigkeit gegeben (KFG) Schuld

F 121 T macht ihn nach Art 138 Ziff 2 strafbar (wenn Grund)

8) K macht sich nach Art 25 der Geldstrafe für Ver-  
untreuung strafbar gemacht haben (Art 22)

8.7) Problem gestellt: Art 138 Ziff 2 Sonderdelikt / Art 26  
besagt dass auch fähigkeit (nach Bro. 1. Jahr Minderjährig)  
nach Art 138 I mildere Strafe, aber hier auch nach Art  
(138 I Ziff 2) → mit Art 27 ist hier nicht anwendbar.

→ Vorüberdauer  
Art 27 - bei unechter Sonderdelikt → KTT ist Vorüberdauer  
Mittelschritt fällt weg, da hier gemeinsame Tatentscheidung  
T = TH Schriftschalterhandlung → Tatbeitrag, liegt bei  
ist durch Unterlassen der Meldung begründet.

schuldig  
Art 138 I  
Vergeltung  
über  
über

8.2) Nicht Lot hat nicht Arbeitsstellenstellung gemacht, Pflicht  
dies zu melden. Durch Nichtmeldung rügt es eine  
Unausg. aber ein Verurteilung bei, indem es, sodass  
sich bei Meldung Tat anders abspielt hätte

8.3) subjektiv A handelt vorsätzlich nach Art 12 I  
wissentl. in willentl. (

F 121 T K macht sich der geistlichen Art 24 im

138 Riff 2 Straftat

Konkurrenz: (Veruntreuung / Betrug) = echte Konkurrenz  
in case real Konkurrenz. Kollisionsprinzip

# STPO Tit

• Was ist Beschuldigte - 104 lit a StPO  
• Kanton ist Antragssteller (geschädigte Person) Art 103 lit a  
aber die Anträge gestellt in der Privatkategorie Art 118 II  
StPO nach Art 103 lit a zudem auch nach Antragssteller  
Person.

X ist Zeuge gem Art 118 I StPO zitiert

↓ Zeuge grundsätzlich verpflichtet aber in caso Vocebece  
irregulär (Art 108 lit c) für x avo) \* Bruder hat 101  
evident verwandt

→ Beschuldigte => keine Befreiung Art 102 StPO muss nicht  
Sg

→ Antragssteller hat ~~Art 103 StPO~~ <sup>II</sup> gehen Zeigenweise  
ungültig antrag. Prinzip der nach Zeigenweise  
abhängig nach Art 108 lit c anwendbar Es enthält gem Art  
Art 102 ~~Art IV, StPO~~, lit a in caso Art 123 StPO  
fällt es dann

→ in votatione. ca. 4

Art 102 StPO / gesuch an Staatsanwalt, da votatione. ca. 4  
lit a

b.) Hier Frage zur notwendigen Verteidigung Art 130 II lit a  
b 1 c nol

- Vor allem Art 132 II lit b ist => Beförderliche Mittel  
nicht hier vor allem Art 132 II StPO 13 a) alle Fälle  
hört es dann hat Art 9 Voto, figlich &